

ENTWURF

Sondervereinbarung

zwischen

Landkreis Freudenstadt

- nachfolgend "Landkreis" genannt –

und

###

- nachfolgend "Taxiunternehmen" genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Das Mobilitätsangebot im Landkreis Freudenstadt soll um ein neues öffentliches Mobilitätsangebot, nämlich das „ÖPNV-Taxi“, erweitert werden. Damit sollen auch für bisher noch nicht abgedeckte Zeiten und Ziele Mobilitätsoptionen eingerichtet werden.

Fahrgäste sollen über ein Buchungssystem per Internet oder mit Hilfe der Mobilitätszentrale ÖPNV-Taxi-Fahrten buchen und bezahlen können. Dabei sollen ÖPNV-Taxi-Fahrten gleichzeitig von mehreren Fahrgästen buchbar sein. Alle ÖPNV-Angebote einschließlich der ÖPNV-Taxi-Angebote sollen entsprechend dem Fahrtwunsch eines Fahrgastes vom Buchungssystem zu multimodalen Reiseketten mit Anschlusssicherung verbunden werden können. So können auch größere Distanzen im kompletten Gebiet des Landkreises Freudenstadt mit Hilfe eines integrierten ÖPNV überwunden werden. Die Bezahlung der ÖPNV-Taxi-Fahrten soll auf der Basis eines umfassenden ÖPNV-Tarifsystems erfolgen.

Das ÖPNV-Taxi-Angebot soll von allen im Landkreis Freudenstadt als Taxi zugelassenen Verkehrsbetrieben erbracht werden können.

Das neue ÖPNV-Taxi-Angebot soll zunächst in den beiden Kommunen Freudenstadt und Horb am Neckar erprobt werden. Der Pilotbetrieb startet im Sommer 2022. Bei entsprechendem Erfolg soll das ÖPNV-Taxi-Angebot Schritt für Schritt auf das gesamte Gebiet des Landkreises Freudenstadt ausgedehnt werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Grundlagen der Sondervereinbarung

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gegenstand der Sondervereinbarung

2. Abschnitt: Integrierte allgemeine Vorschrift

§ 3 Zuständigkeit

§ 4 Geografischer Geltungsbereich

§ 5 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten

§ 6 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

3. Abschnitt: Tarif für ÖPNV-Taxi-Fahrten

§ 7 Festlegung des Tarifs

4. Abschnitt: Grundlagen des ÖPNV-Taxis

§ 8 Art des Verkehrsangebotes

§ 9 Vertragsparteien

§ 10 Registrierung von Taxiunternehmen

§ 11 Haltestellen

§ 12 Adressbedienung durch das ÖPNV-Taxi

§ 13 Buchung und Durchführung einer ÖPNV-Taxi-Fahrt

5. Abschnitt: Abrechnung mit den Taxiunternehmen

§ 14 Ausgleichsregelung

§ 15 Rechnungslegung

6. Abschnitt: Sonstiges

§ 16 Verstöße gegen diese Sondervereinbarung

§ 17 In-Kraft-Treten/Kündigung

§ 18 Anlagenspiegel

1. Abschnitt: Grundlagen der Sondervereinbarung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Sondervereinbarung gilt für alle Unternehmen, die ÖPNV-Taxifahrten mit Fahrzeugen des nach dem Personenbeförderungsgesetz genehmigten Taxenverkehrs in den beiden Pilotkommunen Freudenstadt und Horb am Neckar im Landkreis Freudenstadt durchführen wollen.

§ 2 Gegenstand der Sondervereinbarung

- (1) § 51 Abs. 2 PBefG bildet die Rechtsgrundlage für diese Sondervereinbarung.
- (2) Diese Sondervereinbarung regelt die Durchführung und die Vergütung durch den Landkreis von allen Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi.
- (3) Diese Sondervereinbarung stellt gleichzeitig eine allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 2 lit. I) VO 1370/2007 dar.

2. Abschnitt: Integrierte allgemeine Vorschrift

§ 3 Zuständigkeit

Zuständige Behörde im Sinne der Artikel 2 lit. b) und I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den Erlass und die Durchführung der allgemeinen Vorschrift ist der Landkreis als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gem. § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 ÖPNVG Baden-Württemberg. Soweit in dieser Sondervereinbarung von der zuständigen Behörde die Rede ist, ist damit der Landkreis als der diese Sondervereinbarung erlassende Aufgabenträger gemeint.

§ 4 Geografischer Geltungsbereich

Diese allgemeine Vorschrift gilt zunächst im Gebiet der beiden Pilotkommunen Freudenstadt und Horb am Neckar (räumlicher Zuständigkeitsbereich) der zuständigen Behörde.

§ 5 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten

- (1) Diese allgemeine Vorschrift gilt für alle Verkehre mit Taxen nach § 47 PBefG im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde, soweit es sich dabei um öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) handelt („ÖPNV-Taxi“).
- (2) Das ÖPNV-Taxi ersetzt, ergänzt und verdichtet nach § 8 Abs. 2 PBefG den Linienverkehr im Sinne des § 8 Abs. 1 PBefG.

§ 6 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO 1370/2007 ist die aus der allgemeinen Vorschrift erwachsene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, dass alle Taxiunternehmen im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift verpflichtet sind, bei den Fahrkarten für das ÖPNV-Taxi die nachstehenden Höchstarife nicht zu überschreiten (siehe 3. Abschnitt:).
- (2) Der Höchstarif (ÖPNV-Tarif) versteht sich als Ermäßigung der Fahrpreise des klassischen Taxiverkehrs (unternehmerischer Taxitarif).

3. Abschnitt: Tarif für ÖPNV-Taxi-Fahrten

§ 7 Festlegung des Tarifs

- (1) Der Tarif für die ÖPNV-Taxi-Fahrten, der von den Fahrgästen zu zahlen ist, wird vom Landkreis Freudenstadt festgelegt. Dabei gilt der jeweils gültige gemeinwirtschaftliche Tarif, der auf der Website der Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt veröffentlicht ist. Er ist losgelöst von der Bezahlung der von den Taxiunternehmen erbrachten Verkehrsleistungen.
- (2) Der von einem Fahrgast zu zahlende Tarif wird bei der Buchung einer ÖPNV-Taxi-Fahrt vom Buchungssystem automatisch berechnet. Für Taxiunternehmen fallen keinerlei Aufgaben im Rahmen der Tarifberechnung an.

4. Abschnitt: Grundlagen des ÖPNV-Taxis

§ 8 Art des Verkehrsangebotes

Beim ÖPNV-Taxi handelt es sich um ein fahrplanloses Angebot im Flächenverkehr („On-Demand“-Angebot). Das ÖPNV-Taxi folgt im Rahmen der vorgegebenen Betriebszeiten keinem Fahrplan, sondern kommt in den Pilotkommunen Freudenstadt und Horb am Neckar in den Zeiten zum Einsatz, zu denen Fahrgäste dies benötigen.

§ 9 Vertragsparteien

- (1) Die Taxiunternehmen sind Unternehmer im Sinne des § 3 PBefG und schließen die Beförderungsverträge mit den Fahrgästen ab. Für die Taxiunternehmen gelten daher alle Rechte und Pflichten des Personenbeförderungsrechts.
- (2) Der Landkreis nimmt die Zahlungen der Fahrgäste ein.

§ 10 Registrierung von Taxiunternehmen

- (1) Die Registrierung von Unternehmen ist Voraussetzung für die Teilnahme an dem System „ÖPNV-Taxi“. Die Registrierung von Taxiunternehmen im Buchungssystem wird vom Landkreis Freudenstadt durchgeführt.
- (2) Die benötigten Daten sind **Anlage 1** zum Betriebsablauf zu entnehmen.
- (3) Mitarbeiter eines Taxiunternehmens können nach ihrer Registrierung bestimmte Dienste des Buchungssystems (z.B. Anzeige der Fahraufträge eines Unternehmens) über der Service-Schnittstelle in Anspruch nehmen.
- (4) Die gesamte Kommunikation im System „ÖPNV-Taxi“ findet über die ÖPNV-Taxi-App statt. Einzelheiten dazu finden sich in **Anlage 1** zum Betriebsablauf.

§ 11 Haltestellen

- (1) Das Bediengebiet umfasst grundsätzlich alle in den beiden Pilotkommunen befindlichen ÖPNV-Haltestellen.
- (2) Neben den offiziellen Haltestellen gibt es auch noch vom Landkreis festgelegte Haltepunkte, die über ihre Adresse definiert und entsprechend beschildert sind.

§ 12 Adressbedienung durch das ÖPNV-Taxi

Fahrgäste können auch von Adresse zu Adresse befördert werden. Die Taxiunternehmen erhalten mit dem Fahrauftrag statt Haltestellen die anzufahrenden Adressen.

§ 13 Buchung und Durchführung einer ÖPNV-Taxi-Fahrt

- (1) Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi können von den Fahrgästen über die ÖPNV-Taxi-App oder per Telefon über die Mobilitätszentrale gebucht werden.
- (2) Einzelheiten zum Buchen einer ÖPNV-Taxi-Fahrt und der Durchführung einer Fahrt mit dem ÖPNV-Taxi sind **Anlage 1** zum Betriebsablauf zu entnehmen.

5. Abschnitt: Abrechnung mit den Taxiunternehmen

§ 14 Ausgleichsregelung

- (1) Nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift werden den Taxiunternehmen Mittel als Ausgleich zu den Kosten gewährt, die bei der Beförderung von Personen im Verkehr mit dem ÖPNV-Taxi mit Kraftfahrzeugen gemäß § 47 PBefG entstehen. Dieser Ausgleich ist eine Ausgleichsleistung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. g) VO 1370/2007 für die finanziellen Auswirkungen, die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dieser allgemeinen Vorschrift zurückgehen.
- (2) Einzelheiten zur Abrechnung sind **Anlage 2** zur Abrechnung zu entnehmen

§ 15 Rechnungslegung

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich zum 15. des folgenden Monats.

6. Abschnitt: Sonstiges

§ 16 Verstöße gegen diese Sondervereinbarung

- (1) Wird ein Fahrauftrag durch einen Fahrer oder das Taxiunternehmen nicht bestätigt, obwohl das Fahrzeug freigemeldet war, erhält das Taxiunternehmen eine Abmahnung. Gleiches gilt, wenn der Fahrer eine Fahrt trotz Bestätigung nicht durchführt.
- (2) Eine Abmahnung wird nicht ausgesprochen, wenn der Fahrer unverschuldet die Fahrt nicht bestätigen oder die Fahrt nicht durchführen konnte.
- (3) Erhält ein Taxiunternehmen insgesamt drei Abmahnungen, wird es für zwei Wochen in dem Buchungssystem gesperrt. In diesem Zeitraum können keine Fahrten als ÖPNV-Taxi durchgeführt werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Sondervereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

§ 18 Anlagenspiegel

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anlage 1 Betriebsablauf

Anlage 2 Abrechnung

Datum und Unterschriften

...., den

Für die:

.....

..., den

Für

.....

...., den

ENTWURF

Anlage 1 zur Sondervereinbarung

– Betriebsabläufe –

zwischen

Landkreis Freudenstadt

- nachfolgend "Landkreis" genannt –

und

###

- nachfolgend "Taxiunternehmen" genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Registrierung

- § 1 Registrierung von Taxiunternehmen
- § 2 Fahrdienste für das ÖPNV-Taxi

2. Abschnitt: Technische Voraussetzungen

- § 3 ÖPNV-Taxi-App für Taxiunternehmen
- § 4 Service-Schnittstelle für Taxiunternehmen

3. Abschnitt: Buchung einer Fahrt mit dem ÖPNV-Taxi

- § 5 Generierung von optimalen Routen
- § 6 Informationen zur Anschlussicherung
- § 7 Bündelung mehrerer Fahrtwünsche
- § 8 Auswahl eines Fahrzeuges
- § 9 Beauftragung einer ÖPNV-Taxi-Tour
- § 10 Bestätigung eines Fahrauftrages
- § 11 Ablehnung einer vorbestellten Tour
- § 12 Neuer Fahrauftrag bei Änderungen und Stornierungen
- § 13 Fahrzeugwechsel
- § 14 Vorbuchungen

4. Abschnitt: Durchführung einer Fahrt mit dem ÖPNV-Taxi

- § 15 Allgemeines
- § 16 Inhalt eines Fahrauftrags
- § 17 Fahrtinformation für die Fahrgäste
- § 18 Einhaltung von Anschlussbeziehungen
- § 19 Umgang mit No-Show
- § 20 Fahrgastkontrolle
- § 21 Nicht vorgesehene Fahrgäste oder mehr mitfahrende Personen
- § 22 Absetzen von Fahrgästen
- § 23 Warten am Zielpunkt
- § 24 Rückmeldung über Fahrer App an Buchungssystem

1. Abschnitt: Registrierung

§ 1 Registrierung von Taxiunternehmen

- (1) Nach § 10 der Sondervereinbarung ist die Registrierung von Unternehmen Voraussetzung für die Teilnahme an dem System „ÖPNV-Taxi“. Um eine Registrierung durchzuführen, sind Daten gemäß den folgenden Absätzen vom Landkreis Freudenstadt einzuholen.
- (2) Folgende Daten werden von einem Taxiunternehmen zu dessen Registrierung benötigt:
 1. Name des Unternehmens
 2. Name des administrativen Ansprechpartners
 3. Straße
 4. Hausnummer
 5. PLZ
 6. Ort
 7. Kommunikationsdaten wie E-Mail-Adresse oder Fax, über die ein Taxiunternehmen neben der Fahrer-Schnittstelle über einen Auftrag informiert werden kann. Es ist auch möglich, Aufträge über mehrere Kommunikationskanäle gleichzeitig gesendet zu bekommen
 8. Telefonnummer für Rückfragen
 9. Adressinformationen zum Betriebssitz eines Unternehmens
 10. Rückrufkontaktdaten für Fahrgäste
- (3) Für jedes Fahrzeug eines Taxiunternehmens, mit dem sich ein Unternehmen grundsätzlich am ÖPNV-Taxi beteiligen möchte, werden die folgenden Stammdaten benötigt:
 1. Fahrzeug-Nummer (für Unternehmen eindeutige Nummer)
 2. Kennzeichen
 3. Fahrzeugtyp:
 - Möglichkeiten für zusätzlichen Transport; jeweils Angabe von Gepäck, Fahrrad, zusammenklappbarer Rollstuhl, Kinderwagen und Rollator, Person sitzend im Rollstuhl und der ggf. dadurch wegfallenden Plätze und/oder der Freifläche.
 - Anzahl Plätze (Sitz- und Stehplätze, wenn erlaubt)

4. Standardbetriebshof (Adresse oder Koordinate)
- (4) Für die Mitarbeiter, die im Auftrag eines Taxiunternehmens mit dem Buchungssystem arbeiten sollen (auch Fahrer), werden die folgenden Daten benötigt:
1. Name
 2. Vorname
 3. Nutzername
 4. Passwort
 5. Nutzerrolle („Fahrer“ oder „Mitarbeiter Taxiunternehmen“)
 6. Telefonnummer für Rückfragen der Zentrale
 7. E-Mail-Adresse für Rückfragen

§ 2 Fahrdienste für das ÖPNV-Taxi

- (1) Für jedes Taxiunternehmen, dass sich an der Durchführung von ÖPNV-Taxi-Fahrten beteiligen möchte, werden im Anschluss an die Registrierung ÖPNV-Taxi-Fahrdienste eingerichtet.
- (2) Ein ÖPNV-Taxi-Fahrdienst eines Taxiunternehmens beschreibt
 1. welches seiner Fahrzeuge
 2. an welchen Betriebstagen und
 3. zu welchen Dienstzeiten (Dienstbeginn und -ende)grundsätzlich zur Durchführung von ÖPNV-Taxi-Fahrten zur Verfügung stehen.
- (3) Dienstbeginn und -ende beziehen sich beim ÖPNV-Taxi auf den Standardbetriebshof eines Fahrzeugs.
- (4) Basierend auf einem Fahrtwunsch werden vom Buchungssystem alle zur Erfüllung des Fahrtwunsches nutzbaren ÖPNV-Taxi-Fahrdienste als Ressourcen-Basis vorgesehen. Auf dieser Basis wird dann eines der im Beförderungszeitraum freigemeldeten Fahrzeuge ausgewählt.

2. Abschnitt: Technische Voraussetzungen

§ 3 ÖPNV-Taxi-App für Taxiunternehmen

- (1) Das Buchungssystem verfügt über eine Fahrer-Schnittstelle (Fahrer-App) zur Kommunikation mit den Taxifahrern. Sie ermöglicht die Organisation der zu fahrenden Touren und den Informationsaustausch zwischen dem Buchungssystem und den Fahrern.
- (2) Die Fahrer-App ist einerseits auf einem Desktop mit den handelsüblichen Browsern nutzbar. Sie steht andererseits für mobile Endgeräte zur Verfügung.
- (3) Die Fahrer-App wird den registrierten Taxiunternehmen vom Landkreis kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Taxiunternehmen verpflichten sich, dass die Fahrer eines ÖPNV-Taxi über ein Smartphone mit der Fahrer-App verfügen.
- (4) Die Funktionen und Anzeigen der Fahrer-App sind auf die speziellen Belange des ÖPNV-Taxi-Betriebs zugeschnitten. Sofern die Bezahlung der ÖPNV-Taxi-Fahrten bargeldlos erfolgt, kann der Fahrer davon ausgehen, dass die ihm übertragenen Aufträge bereits bezahlt wurden.
- (5) Mit der Fahrer-App können Taxiunternehmen ihre Fahrzeuge für eine bestimmte Zeitspanne (Beginn Datum/Uhrzeit bis Datum/Uhrzeit) als frei oder besetzt melden. Daneben gibt es mittels Service-Schnittstelle zum Buchungssystem für die Taxiunternehmen auch die Möglichkeit zur längerfristigen Einsatzplanung aller Fahrzeuge ihres Unternehmens.
- (6) Die Fahrer-App übermittelt während der Durchführung einer ÖPNV-Taxi-Fahrt in regelmäßigen kurzen Abständen die aktuelle GPS-Position an das Buchungssystem. Damit kann dokumentiert werden, zu welchen Zeiten ein Fahrzeug die entsprechend Fahrauftrag zu bedienenden Haltepunkte erreicht hat. Das soll sowohl dem Landkreis als auch den Taxiunternehmen dabei helfen, ggf. eingehende Kundenbeschwerden nachprüfen zu können. Hierbei werden keine kompletten Bewegungsprofile der Fahrzeuge aufgezeichnet, sondern immer nur die Zeitpunkte, zu denen ein Fahrzeug die Haltestellen erreicht hat.

§ 4 Service-Schnittstelle für Taxiunternehmen

- (1) Für die am ÖPNV-Taxi-Angebot beteiligten Taxiunternehmen steht eine Service-Schnittstelle zum Buchungssystem zur Verfügung. Über diese Schnittstelle können Informationen über die eigenen Fahrten angezeigt und heruntergeladen werden. Weiter können verschiedene grundlegende Einstellungen hinsichtlich des eigenen Betriebs hinterlegt und geändert werden.
- (2) Taxiunternehmen haben mit der Service-Schnittstelle auch die Möglichkeit, den Einsatz ihrer Fahrzeuge als ÖPNV-Taxi langfristig zu planen. Das Ziel besteht darin, dass das Buchungssystem für alle grundsätzlich zur Verfügung stehenden Fahrzeuge über die Information verfügt, in welchen Zeitabschnitten (jeweils von Datum/Uhrzeit bis Datum/Uhrzeit) ein Fahrzeug für den Einsatz als ÖPNV-Taxi zur Verfügung steht.

3. Abschnitt: Buchung einer Fahrt mit dem ÖPNV-Taxi

§ 5 Generierung von optimalen Routen

- (1) Das Buchungssystem berechnet für jede ÖPNV-Taxi-Tour die optimale Route. Die Abrechnung mit dem Taxiunternehmen erfolgt entsprechend dieser Route.
- (2) Bei Änderungen einer Tour durch Zubuchungen, Bündelungen oder Stornierungen wird die optimale Route an die dann neuen Gegebenheiten angepasst und dem Taxiunternehmen mitgeteilt.
- (3) Wenn Straßen für eine bestimmte Dauer nicht genutzt werden können, kann dies im Routingsystem des Buchungssystems entsprechend eingestellt werden. Die optimale Route wird dann ohne diese Straßen berechnet.

§ 6 Informationen zur Anschlusssicherung

Mit den Fahraufträgen, die an die Taxiunternehmen gehen, werden die folgenden Anschlussinformationen mitgeliefert:

1. Anschlusssicherung für einen ankommenden Fahrgast: Bei einer ÖPNV-Taxi-Fahrt, die im Anschluss an eine andere ÖPNV-Fahrt durchgeführt wird, wird die Information zu der Haltestelle, an der der Fahrgast nach der vorhergehenden Fahrt zusteigt, automatisch mit einer

entsprechenden Anschlussinformation bezüglich dieses Fahrgastes (zum Buchungszeitpunkt) versehen. Die Anschlussinformation enthält die geplante Uhrzeit, zu der der Fahrgast an der Haltestelle ankommen soll. Der Fahrer des ÖPNV-Taxis bekommt dann zu der betreffenden Haltestelle diese Information angezeigt und kann basierend auf seinem Fahrauftrag und der aktuellen Verspätungslage entscheiden, ob er auf den Fahrgast wartet oder nicht.

2. Anschlussicherung für einen weiterfahrenden Fahrgast: Bei einer ÖPNV-Taxi-Fahrt, die einer anderen ÖPNV-Fahrt vorausgeht, wird die Information zu der Haltestelle, an der der Fahrgast die nachfolgende Fahrt antritt, automatisch mit einer entsprechenden Anschlussinformation (zum Buchungszeitpunkt) bezüglich dieses Fahrgastes versehen. Die Anschlussinformation enthält die geplante Uhrzeit, zu der der Fahrgast am Umsteigepunkt ankommen muss. Der Fahrer des ÖPNV-Taxis kann basierend auf seinem Fahrauftrag und der aktuellen Verspätungslage seine Fahrt so einrichten, dass er den Fahrgast pünktlich zum Umsteigepunkt bringt.

§ 7 Bündelung mehrerer Fahrtwünsche

- (1) Für Taxi-Unternehmen fallen keine Aufgaben im Rahmen der Prüfung von Fahrtwunsch-Bündelungen an.
- (2) Fahrtwünsche, die räumlich und zeitlich von einer einzigen Tour erfüllt werden können, werden miteinander gebündelt.
- (3) Bei der Bündelung eines neuen Fahrtwunsches zu einer bestehenden Tour werden die Abfahrtszeitpunkte der Fahrtbuchungen, die zur bestehenden Tour geführt haben, bei einer Bündelung nur noch um eine konfigurierbare, kleine Karenzzeit geändert. Dagegen können sich die Ankunftszeitpunkte im Rahmen einer maximalen Verlängerungszeit nach hinten verschieben.
- (4) Bei einer Bündelung wird vom Buchungssystem auf die Ressourcen des für die bestehende ÖPNV-Taxi-Tour vorgesehenen Fahrzeugs geachtet. Fahrtwünsche können nur zu einer bestehenden Tour gebündelt werden, wenn die dadurch veränderte Tour nicht die Kapazitäten des für die Tour bereits vorgesehenen Fahrzeugs und den Zeitraum, in dem das Fahrzeug zur Verfügung steht, übersteigt.

§ 8 Auswahl eines Fahrzeuges

- (1) Wenn ein Fahrzeug eines Taxiunternehmens für einen bestimmten Zeitraum als frei gemeldet wird, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass das Fahrzeug in diesem Zeitraum auch zur Durchführung von ÖPNV-Taxi-Fahrten zur Verfügung steht.
- (2) Bei der Suche nach einem Fahrzeug für eine neue Tour prüft das Buchungssystem alle frei verfügbaren und gemäß ihrer Kapazität möglichen ÖPNV-Taxi-Fahrzeuge und berechnet für jedes Fahrzeug die Summe der Leerkilometer von ihrem Standort zum Startpunkt der neuen Tour.
- (3) Bei der Prüfung danach, ob ein Fahrzeug frei verfügbar ist, wird überprüft, ob
 1. die Dauer für die Anfahrt zum Startpunkt plus
 2. die Dauer für die Durchführung der Tour plus
 3. der Dauer für die Abfahrt vom Zielpunkt zum Standardbetriebshofinnerhalb des für ein Fahrzeug verfügbaren ÖPNV-Taxi-Zeitraums liegt. Weiter wird geprüft, ob das Fahrzeug für den kompletten Zeitraum nicht schon für eine andere Tour verplant ist. Nur wenn diese Punkte erfüllt sind, wird das Fahrzeug im weiteren Auswahlverfahren berücksichtigt.
- (4) Stehen mehrere Fahrzeuge zur Durchführung einer ÖPNV-Taxi-Tour zur Verfügung wird vom Buchungssystem das Fahrzeug mit der geringsten Menge an benötigten Leerkilometern zum ersten Fahrgast bestimmt.
- (5) Falls sich für mehrere Fahrzeuge der gleiche Wert an Leerkilometern ergibt, erhält das Fahrzeug den Auftrag, dessen letzte Beauftragung am längsten zurückliegt. Damit ist eine Gleichverteilung der Aufträge auf alle für das ÖPNV-Taxi-Angebot zur Verfügung stehenden Fahrzeuge gewährleistet.
- (6) Es wird überprüft, ob der Start und das Ende einer Tour einschließlich der An- und Abfahrt innerhalb der Betriebszeiten des ÖPNV-Taxi-Angebots abgewickelt werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird keine ÖPNV-Taxi-Tour generiert und dem Fahrgast von vorneherein keine ÖPNV-Taxi-Fahrt angezeigt.

§ 9 Beauftragung einer ÖPNV-Taxi-Tour

- (1) Sobald ein Fahrgast eine ÖPNV-Taxi-Fahrt gebucht hat, wird vom Buchungssystem eine entsprechende ÖPNV-Taxi-Tour erzeugt, und das vorgesehene Taxiunternehmen erhält einen Fahrauftrag zur Durchführung dieser Tour.

- (2) Ein Fahrauftrag wird grundsätzlich an die Fahrer-App des Fahrers gesendet, der das Fahrzeug fährt, das für die Durchführung einer Tour vom Buchungssystem bestimmt wurde. Daneben kann von einem Taxiunternehmen auch angegeben werden, ob ein Auftrag nur über die Fahrer-Schnittstelle oder auch per E-Mail oder Fax an das Taxiunternehmen übermittelt werden soll. Weiter hat ein Taxiunternehmen auch die Möglichkeit, seine Aufträge im Buchungssystem mit Hilfe der Service-Schnittstelle selbst zu sehen und zu bestätigen.

§ 10 Bestätigung eines Fahrauftrages

- (1) Ein Fahrauftrag kann sofort, muss aber spätestens zum Zeitpunkt des so genannten finalen Fahrauftrags vom Taxiunternehmen bestätigt werden. Liegt eine Stunde vor Beginn des Fahrauftrages eine Bestätigung vor, bekommt der Fahrer eine Erinnerungsnachricht zum finalen Fahrauftrag und die Beauftragung gilt als erfolgreich abgeschlossen.
- (2) Wird ein Fahrauftrag durch einen Fahrer oder das Taxiunternehmen bestätigt, gilt diese Bestätigung bis zum Erhalt eines neuen geänderten Auftrags. Jeder neue Fahrauftrag muss erneut bestätigt werden.
- (3) Wird ein Auftrag explizit abgelehnt oder bleibt die Bestätigung aus, gilt der Auftrag als abgelehnt. Das beauftragte Taxiunternehmen erhält eine Stornierung des Fahrauftrags und es wird das nächste entsprechend der berechneten Reihenfolge freie Fahrzeug beauftragt. Es erfolgt eine Warnmeldung des Buchungssystems über die Service-Schnittstelle an die Agenten.
- (4) Eine Ablehnung des finalen Fahrauftrags kann nur in Notfällen (z.B. technischer oder Unfall) erfolgen.

§ 11 Ablehnung einer vorbestellten Tour

Mehr als eine Stunde vor dem Start einer Tour ist es möglich, den Fahrauftrag für ein Fahrzeug abzulehnen, obwohl das Fahrzeug im entsprechenden Zeitraum als frei gemeldet wurde. Vom Buchungssystem kann in diesem Fall versucht werden, ein anderes Fahrzeug für die Tour zu finden. Wenn dies nicht mehr möglich ist, muss die ÖPNV-Taxi-Fahrt des Fahrgastes abgesagt werden, obwohl der Fahrgast vorher schon eine Zusage erhalten hatte.

§ 12 Neuer Fahrauftrag bei Änderungen und Stornierungen

- (1) Eine Tour kann sich durch Bündelungen oder Stornierungen bis zum spätesten Buchungszeitpunkt einer Fahrt noch ändern. Mit jeder Änderung einer Tour geht ein neuer Fahrauftrag an das Taxiunternehmen. Damit wird das Taxiunternehmen immer über den aktuellen Stand eines Fahrauftrags informiert.
- (2) Falls ein Fahrgast seine Fahrt storniert und diese Fahrt zu einer gebündelten Tour mit mehreren Fahrten gehört, werden der Start- und Zielpunkt der stornierten Fahrt aus der Tour herausgerechnet und analog zu einer Zubuchung ein ggf. bereits vergebener Fahrauftrag aktualisiert.
- (3) Falls alle Fahrgäste einer Tour ihre Fahrt stornieren, erhält das Taxiunternehmen mit der Stornierung des letzten Fahrgastes die Information, dass die bis zu diesem Zeitpunkt gegebene Beauftragung zurückgezogen wird.

§ 13 Fahrzeugwechsel

- (1) Taxiunternehmen erhalten mit der Auftragsbestätigung und zum Zeitpunkt der finalen Auftragsbestätigung die Möglichkeit, dass sie ein anderes ihrer für das ÖPNV-Taxi grundsätzlich zur Verfügung stehende Fahrzeug als das ausgewählte Fahrzeug für eine Tour bestimmen können.
- (2) Vom Buchungssystem wird dann überprüft, ob das Fahrzeug, das die Tour übernehmen soll, nicht schon für eine andere Tour reserviert ist. Weiter wird überprüft, ob der Fahrzeugtyp zum Auftrag passt. Wenn beides der Fall ist, wird das neu vorgesehene Fahrzeug für die Tour hinterlegt.

§ 14 Vorbuchungen

Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi können ab 90 Tage vor Fahrtantritt gebucht werden.

4. Abschnitt: Durchführung einer Fahrt mit dem ÖPNV-Taxi

§ 15 Allgemeines

- (1) Bei ÖPNV-Taxi-Fahrten handelt es sich ausschließlich um Fahrten, zu denen vom Buchungssystem ein Fahrauftrag an ein Taxi-Unternehmen gesendet

wurde und dieser Auftrag innerhalb der vorgesehenen Frist vom Taxi-Unternehmen bestätigt wurde.

- (2) Die Beschreibung der konkreten Tour, einschließlich der anzufahrenden Haltepunkte, bekommt das Verkehrsunternehmen per Fahrauftrag übermittelt. In Ausnahmefällen (z.B. Ausfall technischer Komponenten des Buchungssystems) wird der Fahrauftrag per Telefon übermittelt.
- (3) Kein Taxiunternehmen ist berechtigt, eigenmächtig Fahrten als ÖPNV-Taxi-Fahrten durchzuführen oder den Fahrauftrag eigenmächtig abzuändern.
- (4) Das Verkehrsunternehmen fährt die vorgegebene Tour entsprechend Fahrauftrag ab und lässt die Fahrgäste an den entsprechenden Haltepunkten ein- und aussteigen.

§ 16 Inhalt eines Fahrauftrags

- (1) Vom Buchungssystem wird der Fahrauftrag zur Durchführung einer Tour an die Fahrer-App des Fahrers gesendet, der das für eine Tour vorgesehene Fahrzeug fährt.
- (2) Mit diesem Fahrauftrag werden die folgenden Inhalte an das Fahrzeugendgerät übermittelt:
 1. Fahrtdaten: Entfernung und Dauer der Fahrt.
 2. Halteorte: Die Abfolge der anzufahrenden Halteorte mit den geplanten/zugesagten Abfahrtszeiten.
 3. Halteortsspezifische Informationen:
 - Anzahl ein- und aussteigende Fahrgäste
 - Anzahl benötigter Sitzplätze: Die Information darüber, wie viele Sitzplätze an einer Haltestelle benötigt werden. Mit dieser Information erhält der Fahrer eine Orientierung darüber, ob die Plätze für spontan zusteigende Fahrgäste auf der von ihnen gewünschten Tour ausreichen.
 - Vorgesehene Fahrgäste: Die Informationen über die vorgesehenen Fahrgäste, die an einer Haltestelle zusteigen:
 - a) Name des Fahrgastes
 - b) Information darüber, ob ein zusammenklappbarer Rollstuhl, Rollator, Kinderwagen, Gepäck oder Fahrrad zu befördern ist.

- c) Anschlusssicherungsinformationen: Die Information darüber, ob ein einsteigender Fahrgast über eine andere Beförderungsart (Bus, Bahn) zur Haltestelle gelangt und die geplante Ankunftszeit des Fahrgastes. Der Fahrer entscheidet dann an dieser Haltestelle mit Hilfe des Fahrzeugendgeräts, ob er auf den Fahrgast wartet oder nicht.
 - d) Die Information darüber, ob ein einsteigender Fahrgast ab einer Haltestelle über eine andere Beförderungsart (Bus, Bahn) weiterreisen möchte und die geplante Abfahrtszeit des Fahrgastes an dieser Haltestelle.
4. Navigationsdaten: Das Buchungssystem gibt mit dem Fahrauftrag die entsprechenden Navigationsdaten für eine Tour an das Fahrzeug weiter, die ein auf dem Smartphone vorhandenes Navigationssystem ansteuert. Das Navigationssystem leitet dann lokal den Fahrer auf seiner Fahrt zum nächsten Haltepunkt.

§ 17 Fahrtinformation für die Fahrgäste

- (1) Alle Fahrgäste, die eine ÖPNV-Taxi-Fahrt gebucht haben, erhalten nach der Bestätigung des finalen Fahrauftrags über die Fahrgast-App und auf Wunsch auch per E-Mail die folgenden Informationen:
- 1. Abfahrtszeitpunkt
 - 2. Abfahrtshaltestelle
 - 3. Zielhaltestelle
 - 4. Voraussichtliche Ankunftszeit an Zielhaltestelle
 - 5. Gesamtzahl der gebuchten Personen
 - 6. Angegebene Ticketarten und -preise für die gebuchten Personen
 - 7. PKW-Kennzeichen des eingesetzten Taxi-Fahrzeugs
- (2) Mit der Information über das PKW-Kennzeichen des Taxi-Fahrzeugs sollen die Fahrgäste wissen, welches Taxi für die von ihnen gebuchte Fahrt zuständig ist.

§ 18 Einhaltung von Anschlussbeziehungen

- (1) Wenn im Fahrauftrag an einer Haltestelle Anschlussbeziehungen vorgesehen sind, ist grundsätzlich für eine entsprechende Anschlusssicherung zu

sorgen. Wenn es hierbei zu einer Verspätung im Zubringerverkehr kommen sollte, entscheidet der Fahrer aufgrund der aktuellen zeitlichen Situation, wie lange er an der Haltestelle noch auf das verspätete Fahrzeug (Bus, Zug) warten kann. Hierdurch darf es aber zu keinen Verspätungen an den auf der vorgegebenen Tour vorgesehenen Haltestellen kommen.

- (2) Mit dem Fahrauftrag wird auch die Information darüber gegeben, ob eine Anschlusssicherung für einen angemeldeten Fahrgast herzustellen ist. In diesem Fall kann der Fahrer auch eine Verspätung in Kauf nehmen, um auf den Fahrgast zu warten.

§ 19 Umgang mit No-Show

- (1) Wenn ein angemeldeter Fahrgast nicht zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Startpunkt erscheint und der Fahrer nicht auf den Fahrgast warten kann, gibt er dies in der Fahrer-App ein. Diese Information wird an das Buchungssystem übermittelt, von wo aus weitere Maßnahmen eingeleitet werden können.
- (2) Der Fahrgast erhält in diesem Fall eine Abmahnung. Erhält ein Fahrgast insgesamt drei Abmahnungen, wird er für zwei Wochen in dem Buchungssystem gesperrt. In diesem Zeitraum können keine Fahrten mit einem ÖPNV-Taxi durchgeführt werden.

§ 20 Fahrgastkontrolle

- (1) Um festzustellen, ob es sich um einen vorgesehenen Fahrgast handelt, lässt sich der Fahrer beim Einsteigen der Fahrgäste die Buchung auf der App zeigen. Der Fahrer vergleicht dann den Namen der einsteigenden Person in der App mit den Namen im Fahrauftrag. Falls nötig, kann auch der Personalausweis verlangt werden.
- (2) Mit der Buchung einer ÖPNV-Taxi-Fahrt können auch noch weitere Personen für eine Fahrt mitangemeldet werden. Im Fahrauftrag ist auch die Information darüber enthalten, wie viele Personen mit dem buchenden Fahrgast mitgenommen werden können und ob es sich dabei um Erwachsene, Schüler oder Kinder handelt. Falls es sich um Schüler handelt, ist im Zweifelsfall der Schülerschein beim Fahrer vorzuzeigen.

§ 21 Nicht vorgesehene Fahrgäste oder mehr mitfahrende Personen

Bei nicht vorgesehenen Fahrgästen oder wenn sich die Informationen zu einem angemeldeten Fahrgast (z.B. mehr mitfahrende Personen oder Art der Bezahlung) ändert, gibt der Fahrer die nötigen Daten des nicht vorgesehenen Fahrgastes oder die Änderungen zu einem Fahrgast in der Fahrer-App ein und wartet die Bestätigung oder Ablehnung durch das Buchungssystem ab. Der Fahrer lässt sich den Personalausweis von nicht vorgesehenen Fahrgästen zeigen. Nur bei der Bestätigung durch das Buchungssystem kann der Fahrgast mitgenommen bzw. die Änderung akzeptiert werden. Eine Ablehnung wird dem Fahrgast vom Fahrer entsprechend kommuniziert.

§ 22 Absetzen von Fahrgästen

- (1) Das Absetzen von Fahrgästen erfolgt ausschließlich am angemeldeten Fahrziel.
- (2) Den Fahrgästen ist gegebenenfalls beim Ein- und Aussteigen die notwendige sachgemäße Hilfe zu leisten und deren Gepäck zu verstauen.

§ 23 Warten am Zielpunkt

- (1) Um die Taxifahrzeuge möglichst effizient einsetzen zu können, soll am Zielpunkt einer Tour auf eine Rückfahrt gewartet werden können. Die maximale Wartezeit ist vom Landkreis Freudenstadt vorgegeben (z.B. 60 Minuten).
- (2) An am Zielort wartende Fahrzeuge sollen nur tatsächliche Rückfahrten vermittelt werden. Hierzu muss der Zielort der Rückfahrt zu dem Ortsteil gehören, in dem auch der Startort der ursprünglichen Fahrt lag.

§ 24 Rückmeldung über Fahrer App an Buchungssystem

- (1) An jedem Haltepunkt geht eine Meldung von der Fahrer-App an das Buchungssystem, und zwar genau zu dem Zeitpunkt, zu dem der Fahrer angibt, die Haltestelle zu verlassen. Diese Meldung wird als „Haltestellenspezifische Rückmeldung“ bezeichnet. Die vom Fahrer an einer Haltestelle eingegebenen Informationen gehen dann an das Buchungssystem.
- (2) Mit der Information darüber, dass der Fahrer die Haltestelle verlassen hat, liegt dann im Buchungssystem die Information über den damit verbundenen Zeitpunkt vor, der für Qualitätssicherungsmaßnahmen verwendet wird.

ENTWURF

Anlage 2 zur Sondervereinbarung

– Abrechnung von Fahrten mit dem ÖPNV Taxi –

zwischen

Landkreis Freudenstadt

- nachfolgend "Landkreis" genannt –

und

###

- nachfolgend "Taxiunternehmen" genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Abrechnung mit den Taxiunternehmen

§ 1 Gewährleistung einer europarechtskonformen Finanzierung

§ 2 Vergütung der Taxiunternehmen

§ 3 Anlagenspiegel

1. Abschnitt: Abrechnung mit den Taxiunternehmen

§ 1 Gewährleistung einer europarechtskonformen Finanzierung

Gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist der Ausgleich auf den finanziellen Nettoeffekt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu begrenzen. Dadurch wird verhindert, dass der Ausgleich, den die Taxiunternehmen aus der allgemeinen Vorschrift erhalten, die finanziellen Nachteile, die dadurch entstehen, übersteigen. Anderenfalls würden öffentliche Zuschüsse beihilfenrechtswidrige Ausgleichszahlungen darstellen, die den Markt für öffentliche Personenbeförderungsleistungen verfälschen könnten. Zur Wahrung dieses Überkompensationsverbots sind vorab die Ausgleichsparameter so zu bilden, dass eine Überkompensation ausgeschlossen wird. Der durch die Parameter bestimmte Betrag ist der maximal mögliche Ausgleich. Ferner ist die nachträgliche Überkompensationskontrolle durchzuführen.

§ 2 Vergütung der Taxiunternehmen

- (1) Die Vergütungsregelung stellt zunächst eine vorläufige Regelung für den Betrieb in den beiden Pilotkommunen Freudenstadt und Horb am Neckar dar.
- (2) Für die durchgeführten Fahrten als ÖPNV-Taxi erhalten die Unternehmen vom Landkreis Beförderungsentgelte in Höhe des jeweils gültigen unternehmerischen Taxitarifes abzüglich der Summe von Korrekturfaktoren, die verhindern, dass bei den Taxiunternehmen ungerechtfertigte finanzielle Vorteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung entstehen.
- (3) Die Ausgleichsleistung berechnet sich aufgrund von folgenden Schritten:
 1. In einem ersten Schritt werden die Erlöse der durchgeführten Fahrten mit dem ermäßigten ÖPNV-Tarif und den auf diese Fahrten theoretisch entfallenden Erlösen bei Anwendung des genehmigten Markttarifs preislich verglichen. Die Differenz aus diesen beiden Werten sollen – unter Abzug der aus dem rabattierten Tarif erzielten Erlöse – dem Taxiunternehmen vom Aufgabenträger aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtungen für das ÖPNV-Taxi im Grundsatz erstattet werden.
 2. In einem zweiten Schritt werden die beihilfenrechtlich nicht gerechtfertigten finanziellen Vorteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung von dem vorläufig ermittelten Zuschussbetrag, der im ersten Schritt ermittelt wurde, abgezogen. Denn durch eine erhöhte Nachfrage durch das „rabattierte“ ÖPNV-Taxi darf es keine Überzahlung der

Kosten der Taxiunternehmen geben, die in Summe für Fahrten als klassisches Taxi und als ÖPNV-Taxi entstehen. Deshalb dürfen in einer Schlussabrechnung die Fixkosten für Fahrten mit dem regulären Taxi nur einmal in Ansatz gebracht werden.

3. Für Fahrleistungen mit dem ÖPNV-Taxi ist zu jedem Zeitpunkt ein „angemessener Gewinn in Höhe von ### zu berücksichtigen.
- (4) Die Berechnungsmethode ist in ein digitales Abrechnungsprogramm für die konkrete Abrechnung von Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi transformiert (Excel-Tariftabelle). Durch Eingabe des theoretischen Umsatzes nach dem genehmigten Taxitarif sowie der Bereitstellungszeit als ÖPNV-Taxi können die exakten Erlöse für Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi jederzeit berechnet werden. Diese Abrechnungstabelle liegt als **Anlage 3** bei.
- (5) Kosten, die durch die Teilnahme am Modell des ÖPNV-Taxi erforderlich und damit unmittelbar kausal auf die gemeinwirtschaftliche Tarifpflicht zurückzuführen sind, sind ausgleichspflichtig (z.B. Anschaffung zusätzlicher Geräte). Diese Mehrkosten müssen belegt werden. Sie sind neben den Ausgleichsleistungen gemäß Absatz 2 auszukehren.
- (6) In der Ausgleichszahlung ist die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz enthalten.

§ 3 Anlagenspiegel

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anlage 3 Abrechnungstabelle